

Deutsche Schulgeseß = Sammlang.

zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Anzeigenbüros zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfennig (1 Rth. 25 Pf.) vierteljährlich. Unschon Abonnenten werden vorzuziehen.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche, in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Mittelstraße 7.)

Erst erscheint jeden Donnerstag, Anzeigen die gebührenlos befreit über jeden Raum zu Pfennig.

Beilagegebühren 10 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 15. November 1877.

Nr. 46.

Inhalt: Königl. Preussen: Minist.-Erl., das Statut der Elementarlehrer-Wittwen- u. Waisenklasse in der Prov. Hannover betriff. 8. 12. Juli 1877. — Ministerial-Erl., die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Verehlichung einer anderen Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten betreffend. Som 21. September 1877. — Ministerial-Erl., die Erläuterung zu §. 8 der Dienstinstruktion für Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg vom 22. Januar 1868 betreffend. Som 5. Oktober 1877. — Ministerial-Erl., das Verfahren bei der durch Konferenzbeschluss erfolgten Einstellung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Prüfung für den einjährig freiwilligen Militärdienst betreffend. Som 29. Mai und 9. August 1877. — Ministerial-Erl., die Zulässigkeit der Entlassung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Anstellungsstellen betreffend. Som 8. November 1876. — Vereinbarung mit dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weiba über gegenseitige Anerkennung der Prüfungsergebnisse für Lehrenten. Som 26. September 1877. — Urtheil des Appellationsgerichtes für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten Bildungsdirektoren. Som 6. September 1876. (Fortsetzung.) — Anzeigen. —

Königreich Preussen.

Ministerial-Erl., das Statut der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenklasse in der Provinz Hannover betreffend. 8. 12. Juli 1877.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 5. Juni cr. Nr. II. 1012, betreffend die Abänderung des Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenklasse für die Provinz Hannover vom 16. September 1874, erwidere ich dem Königlichen Provinz-Schulcollegium bei Rückgabe der Anlagen, daß dasselbe hierbei von einer irrthümlichen Auffassung der Bestimmung im §. 30 alin. 3 des Statuts der Elementarlehrer Wittwen- und Waisenklasse für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 2. Oktober 1871 ausgegangen zu sein scheint.

Dieselbe ist nach dem geistlichen Grundsatze zu interpretieren, daß die Wittwen- und Waisenklasse zunächst nur Pensionen an Wittwen und die an ihre Stelle tretenden Vollwaisen-Familien zu zahlen haben, während Halbweisen einen Anspruch nicht haben. Die Pension selbst ist im Minimum auf 150 M. jährlich normirt und kann durch den Todesfall eines Klassen-Mitgliedes einerseits in ein weiteres Anspruch als auf eine Pensionrate, und andererseits nie ein solcher Anspruch auf eine geringere Summe als 150 M. entfallen. Hieraus folgt, daß da, wo eine Wittwe mit einer Waisenfamilie konkurriert, eine Theilung der Pensionrate eintritt, und daß im Falle des Unterganges einer der beiden Pensionsberechtigten — der Wittve — oder der Vollwaisenfamilie — die ganze Pension an den übrig bleibenden, an sich Pensionsberechtigten fällt. Es folgt ferner aus jenen Grundätzen, daß die Vollwaisenfamilie auch dann den Anspruch auf die volle Pension hat, wenn sie solchen Anspruch erst durch den Tod der zuerst vermittelten und dann wieder verheiratet gewesenen Mutter erworben, daß aber Halbweisen, die überhaupt jedes Anspruchs auf Pension nach dem Gesetze entbehren, nur dann und so weit eine solche erhalten können, als dies durch spezielle Vorschriften im Statute vorgehoben ist. Vorstehendes auf die im Eingange erwähnten Berichte vorgetragene Spezialfälle angewendet, ergibt, daß das Kind des verstorbenen Lehrers Legtimann, nachdem es durch den Tod seiner inzwischen wieder verheiratet gewesenen Mutter Vollwaise geworden war, Anspruch auf eine volle Pension hatte. Dasselbe findet auf die Kinder des verstorbenen Lehrers Blume — überall selbstverständ-

lich innerhalb des verzeptionsfähigen Lebensalter der Waisen — Anwendung. Die Böbling'schen Kinder haben vom Augenblicke ab, wo die Stiefmutter ihren Anspruch auf die halbe Pension verlor, das Anrecht auf die volle Pension.

Hiernach sind die vorgetragene sowie alle ähnlichen Spezialfälle zu ordnen, und es erübrigt nur überall da, wo die hinterlassenen Kinder eines Lehrers einen Pensions-Anspruch nach dem Gesetze nicht haben, weil ihre Mutter am Leben ist, dann unter Mitwirkung der Klassen-Kuratoren, hestend einzuschreiten, wenn die Mutter eine Pension nicht genießt und die Verhältnisse eine Unterstüzung erforderlich machen.

Diesen Grundätzen widersprechen §§. 18—20 des Statuts der dortigen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenklasse vom 16. September 1874 in keiner Weise und giebt im besondern der §. 20 der Klassen-Verwaltung freie Hand, so weit es innerhalb des Gesetzes möglich ist, zu Gunsten an sich nicht pensionsberechtigter Halbweisen Verfügung zu treffen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

J. V.: Greiff.

J. Nr. 2424.

Ministerial-Erl., die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses für einen etatsmäßig angestellten, zur Verehlichung einer anderen Stelle kommissarisch herangezogenen Beamten betreffend.

Som 21. September 1877.

Berlin, den 21. September 1877.

Auf den Bericht vom 14. Juli d. J. eröffne ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, wie ich Demselben darin nicht beizustimmen vermag, daß dem früheren ordentlichen Lehrer K. an der Realschule zu N. für die Dauer seiner Beschäftigung als Kreis-Schulinspektor der ihm in seiner bisherigen Stellung tarifmäßig zustehende Wohnungsgeldzuschuß aus den Mitteln der Anhalt gezahlt werde, da nach den bestehenden Verwaltungsgrundätzen auch der Wohnungsgeldzuschuß für etatsmäßig angestellte, aber zur Verehlichung einer anderen Stelle kommissarisch herangezogene Beamte bei dem Fonds desjenigen Verwaltungsbezuges zu verrechnen ist, in welchem die kommissarische Beschäftigung stattfindet.

Die auf der entgegengegesetzten Annahme beruhenden Verfügungen vom 27. Mai und 31. Dezember 1875 — U. II.

2662 und 5604 — werden, soweit sie diese Frage berühren, hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere das Kuratorium der Reals- und Provinzial-Gewerbeschule zu R. auf die nebst Anlagen zurückfolgende Retursvorstellung vom 11. Mai d. J., welche sich hierdurch von selbst erledigt, entsprechend zu beschließen.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisaufnahme und Nachsicht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
die Obigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7154.

Ministerial-Erlass, die Erläuterung zu §. 8 der Dienstinstruktion für Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg vom 22. Januar 1868 betreffend. Vom 5. Oktober 1877.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Auf die Eingabe vom 27. August d. J. gerichtet Ihnen folgendes zum Bescheid.

Die preussische Unterrichts-Verwaltung hat von jeher einen hohen Werth darauf gelegt, die Thätigkeit der Lehrer an den höheren Schulen nicht auf das Ertheilen des ihnen aufgetragenen Unterrichtes zu beschränken, sondern ihnen für alle wichtigen Fragen des Schullebens eine wesentliche Mitwirkung anzuvertrauen, und verdamt dieser dem Lehrstande gegebenen Stellung einen großen Theil der an den höheren Schulen erreichten Erfolge. Dabei ist aber nie außer Acht gelassen worden und darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Direktor zugleich der nächste Vorgesetzte der übrigen Mitglieder des Lehrerkollegiums ist.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten findet die Frage ihre Erledigung, für welche Sie meine Entscheidung nachsuchen, „ob der Direktor das Recht habe, der Berechtigung von Anträgen eines Lehrers, welche im Sinne des §. 8 der Lehrerinstruktion vom 22. Januar 1868 erfolgen, zu präjudizieren.“

Der §. 8 der angezogenen Lehrerinstruktion für die Provinz Brandenburg (Wiese II. S. 196 ff.) lautet in dem betreffenden Satz:

„Anträge auf Verathung eines Gegenstandes zu stellen, ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Behandlung dem Direktor zu überlassen.“

Wenngleich nun weder durch den Wortlaut dieses Satzes noch durch andere Vorschriften der Lehrer- oder der Direktoren-Instruktion für die Provinz Brandenburg eine ausdrückliche Entscheidung der von Ihnen gestellten Frage gegeben wird, so kann doch nach den oben angegebenen Gesichtspunkten deren Bejahung nicht zweifelhaft sein. Der Direktor ist nicht nur berechtigt, sondern auf das entschiedenste verpflichtet, Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Konferenz gehören, oder welche ihm aus sachlichen Gründen zu einer Erörterung in der Konferenz nicht geeignet scheinen, von derselben zurückzumeinen, wogegen dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die höheren Instanzen unbenommen bleibt. Dieser Stellung des Direktors ist in einigen der für andere Provinzen erlassenen und in Wiese's Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die

höheren Schulen in Preußen abgedruckten Lehrer- und Direktoren-Instruktionen ein bestimmter Ausdruck gegeben. So heißt es: der Direktor „gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Konferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen“ (Direktoren-Instruktion für die Rheinprovinz vom 15. Juli 1867 §. 3 — a. a. O. II. S. 169). Der Direktor „bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben“ (Direktoren-Instruktion für die Provinz Hannover vom 4. Mai 1873 §. 17 — a. a. O. II. S. 177).

Daß dem Direktor diese verantwortliche Entscheidung über Zulassung eines Antrages zur Konferenzberatung und Ausschließung von derselben überlassen bleiben muß, tritt übrigens recht deutlich in dem Falle hervor, welcher Ihnen Anlaß zu der Frage gegeben hat.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

An
den obersten Realschullehrer Herrn R.,
Böhlhöfen zu R.
U. II. 2342.

Ministerial-Erlass, das Verfahren bei der durch Konferenzbeschluß erfolgenden Anstellung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst betreffend. Vom 29. Mai und 9. August 1877.

1.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Das Reichskanzler-Amt hat unter dem 22. v. R. allgemeine Anordnungen empfohlen, durch welche bei den in die Kategorie a. und b. des §. 90, 2 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 eingereichten Lehranhalten, ohne Beeinträchtigung der ihnen verliehenen Berechtigung das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst auf Grund eines Konferenzbeschlusses zu ertheilen, die Strenge in der Ausübung dieses Rechtes möglichst gesichert werde. In Anerkennung des hohen Werthes, der darauf zu legen ist, daß die Ausübung jenes wichtigen Rechtes von jedem Scheine einer ungerichteten Nachsicht frei bleibe, finde ich in dieser Hinsicht folgendes zu verordnen.

Die Gesahr ungerichteter Nachsicht tritt aus leicht erklärlichen Gründen bei den Schülern ein, welche an derjenigen Stelle, an welcher das fragliche Qualifikationszeugniß überhaupt erreichbar ist, die Schule zu verlassen beabsichtigen. Manche Schulen haben, zur Abwehr der Gesahr oder des Scheines einer ungerichteten Nachsicht aus eigenem Antriebe die Einrichtung getroffen, die Bewerber um das fragliche Zeugniß jedenfalls einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist empfehlenswerth, daß diese als zweckmäßig anzuerkennende Einrichtung da, wo sie besteht, erhalten bleibe; insofern kann dieselbe von Lehranhalten, welche den Klassen a. oder b. a. a. O. angehören, nicht ausdrücklich gefordert werden.

Dagegen ist zu fordern, daß die Zuerkennung des militärischen Befähigungs-Zeugnisses mit derselben Strenge und nach denselben Grundsätzen erfolge, nach welchen über die Berechtigung der Schüler in die höhere Klasse, bezw. Abtheilung einer Klasse entschieden wird. Es sind dabei fortan folgende Bestimmungen einzuhalten:

1) Der Beschluß über Zuerkennung des militärischen Qualifikations-Zeugnisses darf nicht früher gefaßt werden, als in dem Monate, in welchem der einjährige Besuch der zweiten bezw. der ersten Klasse der betreffenden Schule abgeschlossen wird.

2) In der Konferenzberatung über die Zuerkennung des Qualifikations-Zeugnisses haben alle beim Unterrichte des Be-

werbens um das Zeugniß betheiligten Lehrer ihr Votum abzugeben. Für die daraus zu ziehende Entscheidung aber die Zuerkennung sind dieselben Grundsätze einzuhalten, welche für die Vertheilung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Das Protokoll muß die Begründung der Zuerkennung vollständig ersichtlich machen, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den vollständigen Inhalt der Schulzeugnisse des letzten Jahres, bezw. unter Beilegung einer Abschrift dieser Zeugnisse. Wo das Letztere geschieht, sind die Zeugnisse zwei Jahre lang als Beilage des Protokolles aufzubewahren und dann zu lossiren.

3) Das Protokoll über die Vertheilung des militairischen Befähigungs-Zeugnisses in den vorbezeichneten Fällen, d. h. an diejenigen Schüler, welche nach Erwerbungs des Zeugnisses die Schule zu verlassen beabsichtigen, ist abgesondert von dem allgemeinen Konferenzprotokoll zu führen; in dem letzteren ist an der entsprechenden Stelle eine Verweisung auf das Protokoll über Zuerkennung der Militairzeugnisse zu geben.

Bei denjenigen Schülern, welche die Schule bis zu ihrem Abschluß oder jedenfalls über die Stelle hinaus, an welcher das Militairzeugniß erreichbar ist, besuchen, tritt die Gefahr nicht ein, daß die Rücksicht auf das Gesuch um das Qualifikationszeugniß zu einer Nachsicht in der Beurtheilung veranlasse. Dadurch, daß einem Schüler in der Befähigungskonferenz die Vertheilung in die, über den Zeitpunkt des Militairzeugnisses nächst höhere Klasse, bezw. Klassenabtheilung, bedingungslos zuerkannt ist, wird demselben, ohne daß es dazu noch eines besonderen Beschlusses bedürfte, zugleich das militairische Qualifikationszeugniß zuerkannt. Dasselbe ist von jetzt an den auf der Schule verbleibenden Schülern zugleich mit dem Schulzeugnisse auszustellen und einzuhändigen. In dem Schlußsatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Konferenz zu schreiben: Befähigungskonferenz. Die Inhaber eines solchen Qualifikations-Zeugnisses bedürfen bei einer erst später eintretenden Anwendung dieses Zeugnisses nur noch einer Bescheinigung des Direktors über ihre sittliche Führung in der dazwischen liegenden Zeit.

Die bisherige Bestimmung, daß die Kopie aller militairischen Befähigungszeugnisse in einem besonderen gebasteten und paginirten Bande aufzubewahren sind, bleibt in unveränderter Geltung. Wenn die Anstellung eines Duplikates für ein verloren gegangenes Militairzeugniß nachgesucht wird, so ist die Schule ermächtigt, dafür eine Gebühr von Drei Mark zu fordern; dieselbe fließt dem Fonds für die Bibliothek der Schule zu. Die Abschrift ist ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen.

Das königliche Provinzial-Schulkollegium wolle von den vorstehenden Bestimmungen die betreffenden Schulen Seines Amtsbezirktes in Kenntniß setzen und ihnen deren genaue Befolgung zur Pflicht machen. Durch die unter Nr. 3 gegebene Vorschrift über das Protokoll ist es den technischen Räthen des königlichen Provinzial-Schulkollegiums erleichtert, bei persönlicher Anwesenheit an einer Schule von dem Verfahren bei Ertheilung der militairischen Qualifikationszeugnisse Kenntniß zu nehmen. Die bloße Thatsache dieser Kenntnisaufnahme wird dazu beitragen, in das Verfahren der Schule bei Ertheilung des fraglichen Zeugnisses die wünschenswerthe gleichmäßige Strenge zu bringen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

^{Kön}
königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1868.

2.

Berlin, den 9. August 1877.

In Folge der von einigen Seiten ergangenen Anfragen sehe ich mich zu folgenden Erklärungen bezw. Abänderungen der Zirkular-Verfügung vom 29. Mai d. J. — U. II. 1089 — veranlaßt.

1) Der Bestimmung in §. 90 a. und b. der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875, wonach der einjährige erfolgreiche Besuch der betreffenden Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Militairdienst genügt, ist bisher in vielen Fällen eine unanfechtbare Auslegung gegeben worden, indem bei der Zuerkennung der Zeugnisse wesentlich geringere Anforderungen gestellt worden sind, als für die Vertheilung in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung. Um dieser durchaus ungerechtfertigten Milde der Beurtheilung für die Zukunft vorzubeugen, ist unter Nr. 2 der Zirkularverfügung angeordnet worden, daß über die Zuerkennung des Qualifikationszeugnisses dieselben Grundsätze einzuhalten sind, welche für die Vertheilung in eine höhere Klasse in Geltung sind. Dabei wird als Regel angenommen, daß die Entscheidung über Ertheilung des Qualifikationszeugnisses in der Befähigungskonferenz am Schluß des Schuljahres bezw. Halbjahres getroffen wird. Da indessen Fälle eintreten können, in welchen die Vertheilung der Entscheidung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte eine Härte mit sich führen würde, so ist unter Nr. 1 a. a. D. den Direktoren die Ermächtigung gegeben, die Beschlußfassung in solchen Fällen bereits vor dem völligen Abgange des einjährigen Besuches der Klasse herbeizuführen. Aber bei der engen Begrenzung dieser Frist ist es auch dann der Konferenz noch möglich, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob der betreffende Schüler bis zum Schluß des einjährigen Besuches der Klasse voraussichtlich die Vertheilung in die nächst höhere Klasse erreichen wird oder nicht, und es ist darum auch in diesem Falle die unter Nr. 2 gegebene Anordnung unbedingt als Maßstab der Beurtheilung festzuhalten.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes in Nr. 3 der Zirkularverfügung soll andererseits der in einzelnen Fällen vorgekommenen Unbilligkeit entgegengetreten werden, daß Schülern, welche in die nächst höhere Klasse bezw. Klassenordnung versetzt worden sind, wegen geringerer Leistungen in dieser Klasse die Ertheilung des Qualifikationszeugnisses verweigert worden ist.

2) Da in dem Schema 17 zu §. 90 der deutschen Wehrordnung, abweichend von dem früher geltenden Bestimmungen, die Bemerkung weggelassen ist, daß das Zeugniß in der Konferenz festgesetzt worden ist, so ist im zweiten Absatze von Nr. 3 der Zirkularverfügung vom 29. Mai cr. der Satz: „In dem Schlußsatze des Zeugnisses ist in diesem Falle statt Konferenz zu schreiben: Befähigungskonferenz“ zu streichen. Selbstverständlich wird durch diese Weglassung an den Vorschriften, welche bei Ertheilung des Qualifikationszeugnisses zu beobachten sind, im Uebrigen nichts geändert.

3) Um mit dem bezeichneten Schema 17 des §. 90 völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, ist im dritten Absatze von Nr. 3 a. a. D. die Gebühr für ein Duplikat des Zeugnisses in jedem Falle von drei Mark auf 50 Pfennige herabzusetzen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Förster.

^{Kön}
königliche Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1892.

Ministerial-Erlaß, die Zuständigkeit bei Entscheidung über Anträge auf Erlaß der Seminar-Ausbildungsstellen betreffend.
Som 8. November 1876.

Berlin, den 8. November 1876.

Auf den Bericht vom 17. September d. J. erkläre ich mich unter den angegebenen Umständen und im Verfolg meines Erlasses vom 4. Mai d. J. — 1949 U. III. — damit einverstanden, daß den Königlichen Regierungen und beziehungsweise Konfisktorien nicht allein die Entscheidung über Anträge von ehemaligen Seminaristen auf gänzlichen oder theilweisen Erlaß der auf Grund von Aufnahme-Reverien zu leistenden Rückzahlungen, sondern auch der Beschluß über die Eintragung der Rückzahlungen zu überlassen ist und von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nur die Aufnahme-Reverse sowie die Beträge der zu beanspruchenden Rückzahlung mitzutheilen sind.

An
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.

Abchrift zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Ja II.

An
die übrigen Königlichen Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Regierungen, die Königl. Konfisktorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.
U. III. 11795.

Bereinbarung mit dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Gotha über gegenseitige Anerkennung der Prüfungszugnisse für Lehrerinnen. Som 26. September 1877.

Berlin, den 26. September 1877.

Mit dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Gotha habe ich ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszugnisse auch in den Herzogthümern Koburg und Gotha als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen zum Schuldienste in diesen Herzogthümern zugelassen werden — und daß diejenigen Schulaufsichtsbewerberinnen, welche an dem Lehrerinnen-Seminar zu Gotha auf Grund der von dem Herzoglichen Staats-Ministerium dafelbst unter dem 21. Juli 1877 genehmigten Prüfungsordnung für dieses Seminar das Zeugniß der Befähigung zu Lehrerinnenstellen an Volksschulen sowie an mittleren und höheren Mädchen Schulen erlangt haben, auch im Königreiche Preußen die Anstellungsfähigkeit erhalten.

Die Königliche Regierung u. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

An
die Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konfisktorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrat zu Nordhorn.

Abchrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. III. 13715.

Geschäfts-Anweisung für die mit der öffentlichen Armenpflege Berlins betrauten städtischen Organe. Som 6. September 1875.
(Fortsetzung aus Nr. 45, Spalte 692.)

§. 17. Jeder Armen-Kommission wird ein ihrer Monatsausgabe entsprechender Geldbetrag überwiesen, welcher der „eiserne Bestand“ heißt und allmonatlich nach abgelegter Rechnung von der Haupt-Armen-Kasse ergänzt wird. Wachsen die Ausgaben einer Kommission so an, daß der eiserne Bestand nicht mehr ausreicht, so kann seine angemessene Erhöhung bei der Armen-Direktion beantragt werden.

§. 18. Der Vorsteher empfangt sämtliche eingehenden Sachen, führt ein Tagebuch darüber, deputirt 2 Mitglieder zu den vorzunehmenden Prüfungen, führt die gesammte Korrespondenz und verwaltet Registratur und Kasse.

Derselbe hat zu seiner und seiner Amtsnachfolger Information sämtliche Verfügungen der Armen-Direktion zu affizieren und zu drei General-Aktenbüchern zu verbinden, welche in folgender Weise zu bezeichnen sind:

I. Generalien und Instruktion.

Hierher gehören alle die Abänderung der Geschäftsanweisung für die Armen-Kommissionen betreffenden und sonstigen instruktiven Bestimmungen der Armen-Direktion, unter Andern auch die Nachweisung derjenigen Personen, die nicht mit barem Gelde unterfützt werden sollen.

II. Lokale und personelle Angelegenheiten.

Zur Aufnahme der Verfügungen hinsichtlich der Aenderung der Kommissions-Grenzen, und des Wechsels im Personale der Armen-Kommissions-Vorsteher und Mitglieder (inkl. Stadtverordneten und Bezirks-Vorsteher) sowie der Ärzte, Optiker, Bandagisten u. dgl. bestimmt.

III. Spezieller Geschäftsbetrieb, enthaltend die in Folge der Monatsberichte erlassenen Dekrete und alle auf einzelne Spezialien Bezug habende Verfügungen.

Diese drei Aktensüße sind mit einem jeberzeit furrent zu erhaltenden Inhaltsverzeichnis zu versehen.

§. 19. Um den Kommissionen das Schreibgeschäft zu erleichtern und Uebereinstimmung hineinzubringen, sind eine Anzahl von Formularen eingeführt, deren Probebest. nebst Verzeichniß dem Vorsteher übergeben wird. Der Bedarf an Formularen ist mit Anführung ihrer Nummer in dem Verzeichnisse von dem General-Bureau der Armen-Direktion zu verzeichnen, bei welcher auch zum Journale der neu eingehenden Sachen, zum Kassenbuche und Kollekten-Heberegister gebundene Bücher vorrätzig gehalten werden. Da die Ausgabe für Formulare bedeutend ist, so sind Liquidationen und Heberegister nicht seltener anzulegen als nöthig ist, um auf ein Jahr auszureichen. Der Bedarf an sonstigen Formularen ist auch nur in mäßiger Quantität zu erfordern und der Vorrath vor dem Verderben, sowie einer bestimmungswidrigen Benutzung unter Verluß zu bewahren.

Dasselbe gilt von den Schreibmaterialien, die die Armen-Direktion auf Verlangen des Vorstehers auf das Depot des Magistrats anweist.

§. 20. Bei jeder Kommission findet zur Berathung der Armen-Angelegenheiten ihres Bezirkes allmonatlich, in der Regel an einem der letzten Tage des Monats, eine Konferenz statt. — In dringenden Fällen setzt der Vorsteher auch besondere Konferenzen an.

Tag, Stunde und Ort der Konferenzen sind jedesmal sämtlichen Mitgliedern, also auch den Stadtverordneten und Bezirks-Vorstehern, und den nach §. 4 der Kommission sich an-

schließenden Geistlichen, sowie dem betreffenden Armenarzte zeitig bekannt zu machen.

Wenn irgend thunlich, sind diese Konferenzen nicht auf Tage anzuberaumen, an welchen die Stadtverordneten-Versammlung ihre Sitzungen hält.

§. 21. Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung 3 mal hintereinander die Konferenz der Kommission verabsäumt haben, sind von dem Vorsteher zur Angabe ihrer Verhinderungsgründe aufzufordern; die betreffende Erklärung ist event. zur Anwendung geeigneter Maßregeln der Armen-Direktion anzugehen.

§. 22. Um einen gültigen Beschluß in der Konferenz zu fassen, müssen, einschließlich des Vorstehers, wenigstens 3 Mitglieder gegenwärtig sein, die an den laufenden Geschäften der Kommission fortwährend thätigen Antheil nehmen.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und werden sämtliche Beschlüsse durch absolute Majorität gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§. 23. Konferenz-Protokolle, Beschlüsse, Berichte u. s. w. werden von dem Vorsteher und denjenigen Mitgliedern, die der Beratung beigewohnt haben, unterschrieben.

Wer bei einem Beschlusse abweichender Meinung gewesen und überstimmt worden ist, hat denselben doch mit zu unterschreiben, wobei ihm aber unbenommen ist, in einer abgeordneten Bemerkung seine abweichende Meinung zur Kenntniß der Armen-Direktion zu bringen.

§. 24. Welche Gegenstände das Konferenz-Protokoll umfassen muß, ist durch ein besonderes Formular (Nr. 7) bestimmt. Das Konferenz-Protokoll wird zweifach ausgefertigt.

Das eine Exemplar verbleibt bei den Kommissions-Äkten und kann von Mitgliedern, die behindert gewesen sind, der Konferenz beigewohnen, in der Befassung des Vorstehers eingesehen werden.

Das andere Exemplar ist der Armen-Direktion mit dem sogenannten Monats-Berichte zu übersenden, und zwar möglichst bald nach stattgehabter Monats-Konferenz, spätestens aber bis zum 15. jeden Monats, damit die in der Konferenz aus dem eiserne Bestande gezahlten Gelder, nach Prüfung der Richtigkeit, noch im Laufe des Monats angewiesen werden können.

§. 25. Die geordnet einzureichenden Monats-Berichte bestehen.

1. aus dem vorgedachten Protokolle,
2. aus der Nachweisung der erteilten Extra-Untersetzungen,
3. aus der Almosen- und Pflegegeld-Liste,
4. aus den zur Justifikation der Ausgaben beigelegten Akten,
5. aus den Nachweisungen der erteilten Krankenscheine und Freibegräbnisse,
6. aus dem Kassenbuche der Kommission, ausgenommen wenn an der Spitze derselben ein besoldeter Vorsteher steht, da bei diesem allmonatlich eine Kassen-Revision stattfindet,
7. aus den Quittungen über den Empfang der Almosen- und Pflege-Akten Seitens derjenigen Armen-Kommissionen, in deren Bezirk laufend untersüßte Personen verzoget sind.

Die Almosen- und Pflege-Akten der Kommission sind auf ihrem Dedel mit einer Nummer zu versehen, die derjenigen

Nummer entspricht, unter welchen die Untersügten in der Almosen- und Pflegeliste verzeichnet sind. — Auf die Uebereinstimmung dieser Nummern ist stets mit Sorgfalt zu achten.

Die Akten dürfen nicht lose, sondern müssen der Zeitfolge nach gebündelt, eingeklebt werden.

Die Stadtferegenten sind nach §. 6 ihrer Instruction zum Besten der Kommissions-Akten verpflichtet.

Den Monats-Berichten dürfen andere nicht dazu gehörige Sachen niemals beigelegt werden, vielmehr sind dergleichen Schriftstücke, insbesondere Anträge auf Bewährung von Untersügungen aus Wohlthätigkeits-Fonds und auf Verabfolgung von Bruchbändern, Bandagen, Bademarken u. dergl., auf Ausnahme in ein Hospital ic. der Armen-Direktion besonders zu übersenden.

§. 26. Nach stattgehabter Revision des Monatsberichtes werden den Armen-Kommissionen mittelst besonderer Detrets remittirt:

die Almosenliste,
die Pflegeliste,
das Kassenbuch,

diesjenigen Almosen- und Pflege-Akten, welche nicht zur Erledigung einer Verfügung, oder weil die Untersügung abgesetzt worden, bei der Armen-Direktion zurückbehalten werden mußten.

Im den Detret werden den Armen-Kommissionen von den remittirten Akten diejenigen bezeichnet, in welchen Verfügungen erlassen sind, deren Erledigung durch die Kommission zu erfolgen hat.

Mit dem Januar-Monatsberichte sind außer den alten Almosen- und Pflegelisten auch die für das beginnende Jahr neu angelegten Listen einzureichen. — Letztere werden von der Kalkulatur der Armen-Direktion mit den alten Listen verglichen, festgestellt und nach Erledigung des Monatsberichtes den Kommissionen remittirt, während die alten inzwischen erledigten Listen in der Affiration der Kalkulatur verbleiben.

Für die Anlegung der neuen Listen können die Armen-Kommissionen Schreibgebühren liquidiren oder deren Anfertigung durch die Armen-Direktions-Kanzlei beantragen.

§. 27. Die Erhebung der aus dem eisernen Bestande gezahlten, Seitens der Armen-Direktion zur Erstattung angewiesenen Gelder geschieht gegen unterschriebene und gestempelte Quittung des Vorstehers vom 25. jeden Monats ab bei der Haupt-Armen-Kasse.

Sollten auf einzelne Monats-Berichte wegen ihrer verspäteten Einreichung und Celedigung Zahlungs-Anweisungen über die ausgelegten Beträge zur Ergänzung des eisernen Bestandes nicht mehr rechtzeitig ergehen können, um die Anfangs des folgenden Monats erforderlichen neuen Zahlungen zu leisten, so können ausnahmsweise die betreffenden Vorsteher gegen eine Interims-Quittung den ausgelegten und von der Kalkulatur auf derselben als richtig beigezeichneten Betrag vom 25. des Monats ab bei der Haupt-Armen-Kasse als Voranschub erheben.

Nach erfolgter Festlegung der Monats-Liquidation ist die Interims-Quittung gegen die ordentliche Quittung umzutauschen.

§. 28. Ueber den Geldverkehr der Kommission führt der Vorsteher — falls er nicht zur Zahl der besoldeten gehört — zwei Kassenbücher nach Formular 3 in der Art, daß derselbe jeden Monat in der Einnahme-Abtheilung den eisernen Bestand voranschreibt, in der Ausgabe-Abtheilung gegenüber die jedem Mitgliede an Almosen und Pflegegeld gezahlten Sum-

men, sobald die Extra-Unterstützungen — jedes einzeln — vermerkt; der Vorsteher rechnet beide Abtheilungen jedoch noch nicht auf, sondern stellt zuvor — wenn die Erstattung der Ausgaben erfolgt ist — diese wieder in Einnahme und schließt nun erst ab.

Alsdann muß nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme der eiserne Bestand verbleiben, welcher wieder im nächsten Monat voranzuschreiben ist.

Ueber die im Kassenbuche verausgabten Summen ist in der letzten Spalte desselben von den Mitgliedern, welche sie zur Auszahlung empfangen haben, zu quittiren.

Während das eine Exemplar des Kassenbuches der Armen-Direktion mit dem Monatsberichte überandt ist, bedient sich der Vorsteher des zweiten Exemplars zur Notirung seiner Einnahmen und Ausgaben und fügt dieses Buch dem im folgenden Monat der Armen-Direktion einzureichenden Monats-Berichte bei, so daß das Kassenbuch Nr. 1 in den Monaten mit ungeraden Zahlen, das Kassenbuch Nr. 2 in den mit geraden Zahlen eingereicht wird.

§. 29. Ueber Zahlungen an Kommissionsmitglieder hat der Stadtbezirk, falls er das Geld austrägt, sofort dem Vorsteher Quittung zu überbringen.

Die abzusendenden Schriften sind stets verschlossen mitzugeben und mit der Adresse, an welche sie gelangen sollen, deutlich und vollständig zu versehen, um Verwechslung und Verlust der Sachen zu verhüten.

§. 30. Ueber die nicht in baarem Gelde bestehenden Unterstützungen, als freie Kur und freies Begräbniß, führt der Vorsteher nach Form. 22 und 124 besondere Nachweisungen, in welchen die Empfänger von dergleichen Bewilligungen vollständig nach Namen, Stand und Wohnung — Almosen- und Pflegegeld-Empfänger außerdem noch mit Anführung dieses Verhältnisses — zu bezeichnen sind. Die Nachweisung wird untergeschrieben und monatlich mit dem Konferenz-Protokoll der Armen-Direktion überandt, bei deren Akten sie verbleibt.

Ueber die Bewilligung von Bruchbändern und Brillen werden mit den Empfängern Verhandlungen nach Form. 5a und resp. 6 aufgenommen und diese der Armen-Direktion besonders eingereicht.

§. 31. Das Kommunal-Blatt der Stadt Berlin wird sämtlichen Vorstehern und Mitgliedern der Armen-Kommissionen allmähentlich zugestellt.

Jeder Empfänger hat sich mit dem Inhalte desselben, insbesondere soweit es die Armenverwaltung betrifft, vollständig vertraut zu machen und dasselbe mit dem Schreibeiter sorgfältig aufzubewahren.

Dem Vorsteher wird außerdem nach Jahresschluß noch ein gebundenes zweites Exemplar, das er als Inventarstück der Kommission zu führen und seinem Nachfolger im Amte zu überliefern hat, zugestellt.

§. 32. Die in Kommunal-Blatte oder durch besondere Zirkulare erlassenen Bestimmungen, welche zur Ergänzung oder Abänderung der gegenwärtigen Geschäfts-Anweisung dienen, sind von dem Vorsteher in seinem Exemplare dieser Anweisung, daß zu diesem Besuche mit weißem Papier durchschossen werden kann, an betreffenden Orte mit näherer Bezeichnung, woher sie entnommen sind, zu notiren.

Zugleich ist die Personal-Nachweisung aus der im Kommunal-Blatte erscheinenden Chronik stets zu berichtigen. Etwanige Zirkular-Verfügungen sind jederzeit in den Monats-Konferenzen vorzulesen, und von allen Anwesenden, zum Zeichen

der erfolgten Bekanntmachung, zu unterschreiben, bevor sie in die im §. 18 erwähnten Akten eingestiftet werden.

§. 33. Die Armen-Kommissionen dürfen mit auswärtigen Behörden nicht in Schriftwechsel treten, haben vielmehr vorkommenden Falls die Armen-Direktion von dem betreffenden Gegenstände vollständig in Kenntniß zu setzen und derselben das Weitere zu überlassen.

Sie können jedoch auf Ersuchen hiesiger Behörden, Vereine und Einwohner über Armut's-Verhältnisse einzelner Personen Auskunft geben und solche von ihnen einsehen.

§. 34. Zu dem Anschreiben einer Armen-Kommission an die andere um Auskunft über die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse einer Person dient der Fragebogen Formular Nr. 9.

Das königliche Einwohner-Melde-Amt, Poststraße Nr. 16, ertheilt den Kommissionen auf schriftliche Anfrage nach Formular 110 in Angelegenheiten der Armenpflege über die Wohnungen von hiesigen Einwohnern unentgeltliche Auskunft.

§. 35. Zu den Akten über Almosen- und Pflegegeld-Empfänger sind die Umschläge Form. 11 bestimmt, die in allen ihren Rubriken sorgfältig zu beschreiben sind.

Beim Anlegen von dergleichen Akten sind die bei den Kommissionen oder in dem Spezial-Bureau der Armen-Direktion vorhandenen Vorkarten der Zeitfolge nach hinzuzufügen.

Bei Anlage neuer Pflege-Akten ist auf dem Aktenbedel vor dem Worte „Alta“ stets das Wort „Pflege“ hinzuzufügen. Die aus den Registrator'schen Arbeits- und Waisenhaus's Seiten der Armen-Kommissionen erforderten Akten dürfen mit den Almosen- und Pflege-Akten niemals verbunden werden.

§. 36. Diejenigen Akten, welche die Kommissionen für ihren Geschäftsbetrieb nicht mehr gebrauchen, sind dem Spezial-Bureau zuzusenden.

Sammeln sich außerdem bei den Kommissionen Schriften, Formulare und dergleichen an, welche ihnen unbrauchbar scheinen, so sind sie von Zeit zu Zeit mit einem summarischen Verzeichnisse derselben an die Armen-Direktion als Makulatur abzugeben.

§. 37. Wenn sich ein Armer um eine Unterstützung meldet, so ist ihm keine schriftliche Eingabe abzuordern, da dies meist nur dem Unwissen der Winkelreiber Vorstoß leistet und den Bittstellern unnütze Kosten verursacht.

Die Bittsteller sind auch nicht zur Anmeldestube der Armen-Direktion zu schicken, um sich dort vernehmen zu lassen.

Vielmehr hat der Regel nach der Vorsteher diese Vernehmung mit Benutzung der zur Aufnahme von Gesuchen bestimmten Formulare selbst zu bewirken, falls er sich nicht veranlaßt sieht, die Ausfüllung des Fragebogens dem Revier-Deputirten zu überlassen.

Manche Gesuche wird der Vorsteher als ganz unbegründet, unzulässig, resp. als unechten Orts angebracht, gleich mündlich erledigen, oder aber Anträge bereits früher von der Kommission selbst unterstützter Personen kurz aufnehmen oder zu den Akten vermerken können, ohne daß dazu ein ganzer Formularbogen verwendet wird.

§. 38. Die Namen der Armen sind in den über ihre Anträge auszufüllenden Formularen oder sonst gemachten Vermerken vollständig und richtig anzugeben, wobei insbesondere Verwechslungen der Anfangsbuchstaben B und P, C und K, F und V, G und J zu vermeiden sind. Dem Namen ist die Angabe des Handwerkes oder der sonstigen bürgerlichen Stellung beizufügen; bei Wittwen sind sowohl deren Vor- und Geburtsnamen, als auch die Standes- oder Erwerbsverhältnisse des verstorbenen Ehegatten zu vermerken.

Die den Armen abgenommenen schriftlichen Gesuche sind in dieser Beziehung zu ergänzen.

§. 39. Bei eingehenden Unterstützungsgesuchen hat der Vorsteher zu ersehen, ob der Bittsteller schon früher unterst. worden, oder in einer Unfall gewesen ist, und ob über ihn Akten des Spezial-Bureaus oder Waisenhaus-, Hospital-, Siedenhaus- oder Arbeitshaus-Akten vorhanden sein möchten. Erstere sind von der Spezial-Registatur des Bannum, die anderen von den Registaturen der Institute unmittelbar zu erforschen.

Das Abklagen und Zurückgeben der Akten, welches letztere stets an die betreffende Registatur direkt erfolgen muß, geschieht mittelst des hierzu eigens eingeführten Journals (Form. 60), in welchem zur Erleichterung des Auffuchens der Akten die zur Bezeichnung der betreffenden Personen bestimmten Rubriken möglichst genau und vollständig anzufüllen sind.

§. 40. Die den Gesuchen beiliegenden Handzettel, Militair-Atteste, Taufschine u. sind den Bittstellern sogleich gegen Empfangs-Bestätigung zurückzugeben, damit sie nicht verlorengelassen können oder ihre Rückgabe besonders erbeten werden muß.

Jenejenen Papiere dagegen, welche zur Beurtheilung des Gesuches von Belang sind, oder von den Bittstellern zum Vertreten gemißbraucht werden können, als Armutss- und Krankheits-Atteste, sind bei den betreffenden Gesuchen zu belassen.

§. 41. Alle von der Armen-Direktion den Kommissionen mittelst Verfügung zugefertigten Sachen, welche eine offene (nicht durchsichere) Journal-Nr. haben, müssen von dem Vorsteher zur betreffenden Registatur der Armen-Direktion baldigst erledigt zurückgegeben werden, selbst wenn die Bittsteller durch die Kommission mündlich oder mittelst des dazu vorgesehenen Formulars Nr. 10 abschlägig beschieden worden sind. Bezüglich Bittsteller, ehe die Recherche stattgefunden hat, und ist seine neue Wohnung bekannt, so hat die Armen-Kommission, welcher die Sache zur Prüfung zugegangen, dieselbe derjenigen Kommission brevi manu zu übersenden, in deren Bereich Supplikant verzoget ist.

Der Armen-Direktion ist hiervon per Formular 112 ungefümmelt Anzeige zu machen.

Jenejenen Sachen, wo die Journal-Nr. der Direktion durchsichtig ist, verbleiben bei den Kommissionen.

§. 42. Bei denjenigen von den Höchsten Herrschaften der Armen-Direktion zum Berichte zugefertigten, resp. remittirten Bittgesuchen, welche den Kommissionen mit einer besonderen Registatur-Anzeige zugehen, sind die Gutachten und Beschlüsse nicht auf die Bittschriften, sondern auf den Umschlag oder einen besonderen Vogen zu setzen.

Dasselbe Verfahren tritt auch bei anderen Sachen ein, welche der Armen-Direktion unter Beding der Rückgabe zugegangen sind und von ihr mit Verfügung auf einem besonderen Umschlage den Kommissionen zur Begutachtung zugefertigt werden.

§. 43. Werden die an Höchste Herrschaften gerichteten Unterstützungsgesuche mit dem Bemerken: „zur weiteren Beaufsichtigung“ an die Armen-Kommissionen abgegeben, so ist damit angedeutet, daß sie von denselben nach den Grundrügen der Armenpflege zu erledigen sind, und nicht aus anderen, der Armen-Direktion zur Disposition stehenden Fonds, — insbesondere nicht aus dem königlichen Wohlthätigkeits-Fonds — haben berücksichtigt werden können.

Werden dagegen solche Gesuche der Armen-Kommission zur Prüfung und Berichterstattung übertragen, so ist dieser Auf-

trag auszuführen, nicht aber aus Armenfonds sofort eine Unterstützung zu gewähren, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

§. 44. In Bezug auf die von den Höchsten Herrschaften remittirten Gesuche wird nachdrücklich angemerkt, daß sie erfordernmäßig in der Regel von solchen Leuten eingereicht werden, die bei der gewöhnlichen Armenpflege abgewiesen worden sind, oder die es noch auf eine Jubizee, zu dem was sie von derselben bereits erhalten, abgesehen haben.

Die Höchsten Herrschaften werden durch dieses Treiben, wozu von Winkelschreibern aufgemuntert wird, sehr belästigt, die remittirten Gesuche sind daher gewöhnlich ebenso, als wären sie bei den Kommissionen unmittelbar angebracht worden, zu beurtheilen und ist, wenn sich durch die Untersuchung herausgestellt, daß die Einsender Querulanten sind, denselben in dem abschläglichen Bescheide noch eine Warnung zu ertheilen.

§. 45. Die bei den Kommissionen unmittelbar angebrachten und von denselben abgewiesenen Hilfsgesuche verbleiben in der Regel bei ihnen.

Ist der Bittsteller noch nicht unterstützt, jedoch mit ihm Seitens der Kommission ein Fragebogen aufgenommen worden, so geht ein solches Gesuch nach erfolgtem abschlägigen Bescheide an das Spezial-Bureau, damit dort zur späteren Benutzung ein neues Aktenstück angelegt werden kann.

Finden die Kommissionen in den Gutachten der Prüfungs-Kommissionen nach ihrem Ermessen zur Kenntnisaahme der Armen-Direktion geeignete wichtige und der Außenwerbung werthe Notizen, so sind dergleichen Gesuche, nachdem die Bittsteller abschlägig beschieden worden, ebenfalls an das Spezial-Bureau abzugeben.

§. 46. Jede Prüfung muß nach Verantw. der Umstände und unbeschadet der Grundsätzlichkeit möglichst schnell erfolgen, und das Gutachten stets schriftlich abgegeben werden.

Die hierzu im Laufe eines Monats den Mitgliedern übergebenen Sachen, welche in der Konferenz zum Vortrage kommen sollen, müssen wenigstens 3 Tage vorher erledigt an den Vorsteher zurückgeschickt werden, damit sich derselbe von dem Gutachten unterrichten, etwaige Mängel noch ergänzen und sich so zum Vortrage der Sachen gründlich vorbereiten kann.

Der hierauf erfolgende Konferenz-Beschluß ist mit den Motiven hinter dem Gutachten niederschreiben und wenn er abweichend von dem Antrage der Prüfungs-Kommissionen ausgefallen, der Grund davon in dem Beschlusse mit anzumerken, damit die Armen-Direktion die Nichtigkeit des letzteren bei der Revision beurtheilen kann.

Bei Hilfsleistungen, welche sogleich erforderlich sind und nicht erst von einem Konferenz-Beschlusse abhängig gemacht werden können, ist hiernach auch die vorangehende Prüfung zu beilegen.

§. 47. Dem Stadtergeanten darf nie ein bei der Kommission eingegangenes, oder ihr von einer anderen Behörde mitgetheiltes Gesuch irgend welcher Art zur Untersuchung, Berichterstattung und Begutachtung zugestellt werden.

Nur wenn es auf einen von den Prüfungs-Kommissionen vielleicht außer Acht gelassenen Nebenumstand ankommt, kann unter ausdrücklicher Bezeichnung desselben der Stadtergeant mit dessen Ermittlung beauftragt werden.

§. 48. Vierteljährlich werden diejenigen Armen-Kommissionen, welche die ihnen mit offenen dreiseitigen Journal-Nummern zugegangenen Sachen länger als 3 Monate hinter sich haben, an deren Remission per Restenzettel erinnert.

Diese auf dem Besetzungszettel bezeichneten Sachen sind von den Kommissionen ungefragt zu erledigen und an die Armen-Direktion zurückzusenden, resp. ist der Bektreren über die Hinderungsgründe binnen längstens 8 Tagen Bericht zu erstatten.

§. 49. Die Beschlüsse und Anträge der Armen-Kommissionen unterliegen der Beurtheilung der Armen-Direktion, welche als leitende Behörde so berechtigt wie verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die Armenpflege nicht in jedem Bezirke nach anderen Ansichten, sondern überall nach den gesetzlichen Bestimmungen und verfassungsmäßigen Grundbätzen übereinstimmend verwaltet werde.

§. 50. Die Kommissions-Mitglieder wollen sich nicht durch Ungehörlichkeiten, Grobheit und Unbath Seitens der Hilfesuchenden ihr Amt verkleiden oder zu einer lauen Verwaltung derselben bewegen, auch nicht sich Unterstützungen abtrotzen lassen, vielmehr solchen Widerwärtigkeiten aus Rücksicht und Bürgerfenn, Eifer, Geduld, Kraft und Besonnenheit entgegen setzen und sich des Bestandes der Armen-Direktion versichert halten.

Beleidigungen, welche einem Kommissions-Mitgliede im Amte zugefügt werden, werden auf den Antrag des Beleidigten durch die Armen-Direktion der Staatsanwaltschaft zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

§. 51. Durch das mit dem 1. Juli 1871 in Kraft getretene Bundesgesetz vom 6. Juni 1870, in Verbindung mit dem Preussischen Ausführungsgeetze vom 8. März 1871 und der Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871, sowie dem Bundesgeetze über die Freigängigkeit vom 1. November 1867, dem Bundesgeetze über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit im Deutschen Bunde vom 1. Juni 1870 und endlich der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. April 1871 — Artikel 3 — durch alle diese Gesetze ist die öffentliche Armenpflege im Deutschen Reiche (vorläufig mit Ausschluß von Bayern und Elsaß-Lothringen) einheitlich geregelt worden, so daß jeder Bundesangehörige sowohl in Bezug auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, als auch in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungs-Wohnsitzes, als Inländer zu behandeln ist.

§. 52. In allen Bundesstaaten sind die Organe der öffentlichen Armenpflege die Ortsarmenverbände und Landarmenverbände. Die Gemeinde Berlin bildet gleichzeitig einen Ortsarmenverband und einen Landarmenverband. Als Ortsarmenverband hat die Gemeinde Berlin für alle diejenigen Armen, welche einen Unterstützungswohnsitz hier erworben haben, und als Landarmenverband für alle diejenigen Armen, welche in keinem bestimmten Ortsarmenverbande einen Unterstützungs-Wohnsitz erlangt haben (heimathlose Armen) zu sorgen.

§. 53. Der Unterstützungs-Wohnsitz wird erworben durch:

- A. Aufenthalt,
- B. Verehelichung,
- C. Abkammung.

§. 54. A. Durch Aufenthalt.

1. Wer in Berlin nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch hierorts den Unterstützungswohnsitz.

2. Die zwönjährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt hieselbst begonnen ist. Durch den Eintritt in

eine Kranken-Bewahrs- oder Heil-Anstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Beim Gesinde gilt der hier ständige vierteljährliche Umzugs-termin als Anfang des Aufenthaltes, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als sieben-tägiger Zeitraum gelegen hat. (Fortsetzung folgt.)

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Eduard Keller.

enthält in Nr. 45: Amtliches. Leitartikel: Bericht über den 4. allgemeinen deutschen Seminaretag, abgehalten zu Wiesbaden vom 24. — 26. September 1877. General- und Delegiertenversammlung des Reichslehrertages und des Lehrertages der Prov. Brandenburg. Korrespondenzen: Berlin (Religionsunterricht in der Volksschule. Erfolg des Antisemitismus an den Groten Droske zu Biberach. Die kirchlichen Exerzien. Freizug der preuß. Universitäten. Zurückberufung der Seminaristen von Seiten ehmaliger Schöler. Lehrentermin); Eisenach (Eröffnung des Lehrercongresses); Speyer (General-Lehrertag); Göttingen (Eröffnung des neuen Lehrertages); Darmstadt (Aussprechung der Redakteur der Volksschullehrer); Berliner Nachrichten. Vermischtes: Frankfurt a. M. (Denkmal Todtenstein). Salante Lehrerkellen. Die Zeitsung (Organ des Vereins deutscher Lehrerinnen und Erziehertinnen am 16. Oktober 1877 im Rathhaus. Dr. Brand's Vorschlag über Abschaffung des deutschen Erpaundunterrichts. Ethik und Aethik, eine Skizze v. H. G. Hauptmann. —

J. H. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau.

G. Tschache's Sammlungen von Aufsatz-Übungen für Schulen.

Für obere Klassen höherer Schulen:
Thematn zu deutschen Aufsätzen in Dispositionen und Ausführungen. 2 Aufl. 2 M. 70 Pf.
570 Aufgaben zur Übung im deutschen Stiel. 60 Pf.

Für obere Klassen höherer Mädterschulen:
Deutsche Aufsätze. Eine Sammlung von Musterarbeiten, Entwürfen und Andeutungen. 3 M. 75 Pf.

Für die mittlere Bildungstufe.
Material zu deutschen Aufsätzen in Entwürfen, Dispositionen und kürzeren Andeutungen. 1tes Bändn. 2. Aufl. 2 M. 40 Pf.
Zusätze. Neue Folge. 2. Aufl. 1 M. 40 Pf.

Für unterklassen höherer Schulen:
Stoff zu deutschen Aufsatzübungen. 3 M.

Für Volksschulen:
Aufsatz-Übungen für Volksschulen. Für die Unter- und Mittelstufe. 1 M. 80 Pf.
Zusätze, für die Oberstufe. 1 M. 80 Pf.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. [133]

Professor Bopp's

kleiner physikalischer Apparat für Volksschulen,

für die Grundvorlesche in Magnetismus, Neibungs- und Strom-Elektrizität, Licht und Wärme, Schwerkraft und Lehre vom Aebel, Wasserdruck und Luftdruck schulgerecht eingerichtet und mit Anleitung zum Gebrauche, sammt Leitfaden für die Hand der Schüler versehen, ist in 6. Ausgabe im Selbstverlage des Herausgebers erschienen und in fortzulebenden Exemplaren nur direkt aus demselben zu beziehen. [134]

Bestellungen und Bestellungen unter der

Adresse: **C. Bopp**, Professor in Stuttgart.

100. Dr. Alry's Aufsatz

Naturgeschichte, illustriert Ausgabe, kann allen Kranken mit Recht als ein vorzügliches populärwissenschaftliches Werk empfohlen werden. — Preis 1 Mark = 60 Kr. zu beziehen durch alle Buchhandlungen. [135]